

schafftlichen Richter stehen, diese zusammen in Einer Klage belangen."

Auch diese Fassung kann die Deputation, wie sie hiermit thut, statt der im frühern Berichte erwähnten ihrer Kammer zur Annahme empfehlen.

Geht man aber in der Vollständigkeit einmal so weit, so muß man auch noch einen Schritt weiter gehen und ausdrücklich aussprechen, daß auch der Acceptant gleichzeitig mit den Regresspflichtigen in Anspruch genommen werden könne, und daß auch in Bezug auf ihn die sogenannte „Variation“ stattfinde. — Es wird genügen, der Kammer vorzuschlagen, hier die Genehmigung dieses Grundsatzes zu erklären, die Fassung aber der Redactionsdeputation zu überlassen.

Königl. Commissar D. Einert: Es kann über die Sache kein Zweifel sein. Es wäre also bloß eine Redactionsbemerkung, und es würde der Staatsregierung beigegeben.

v. Eriegern: Ich wollte mir bloß die Anfrage gestatten, ob ein Grundsatz, den wir auch hier anzuerkennen haben würden, auf die von der Deputation vorgeschlagene Erwähnung des Acceptanten Einfluß äußern kann. Wir haben bei §. 106 angenommen, daß der Acceptant dem Aussteller nur dann wechselseitig verbindlich ist, wenn der Wechsel auf eigne Ordre gestellt ist. Berücksichtigung etwaigen Zusammenhangs hiermit wird aber bloß Sache der Redaction sein.

Königl. Commissar D. Einert: Es ist hier nicht von der Klage des Ausstellers die Rede, sondern von der Klage des Inhabers. In Bezug auf diesen hat es gar keinen Einfluß.

v. Eriegern: Ich habe dabei an den Fall gedacht, wenn der Wechsel durch Begebung in die Hand des Ausstellers zurückgekommen ist, so daß sich der Aussteller zugleich in dem Falle befindet, Regress nehmen zu müssen. Wird es da nicht von Einfluß sein?

Prinz Johann: Es würde das Sache der künftigen Redaction sein, dies zu berücksichtigen. Diese Frage liegt hier nicht vor, es handelt sich nicht um die Frage, ob der Acceptant verbindlich sein solle, sondern um die Frage, wenn er nämlich verbindlich ist, ob er solidarisch verbindlich ist und ob der Wechselinhaber das Recht der Variation habe. Das kann nicht zweifelhaft sein, ob der Inhaber dem Aussteller gegenüber verbindlich ist.

Königl. Commissar D. Einert: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß der Aussteller nie Regress nehmen kann. Das ist durchaus unmöglich.

v. Eriegern: Im Allgemeinen überzeuge ich mich, daß die gewählte Fassung jedenfalls unpräjudicial sei, und ich glaube, daß kaum ein solcher Fall, wie er mir vorschwebte, vorkommen könnte.

Referent Domherr D. Günther: Es ist unzweifelhaft, daß durch den von der Deputation aufgestellten Grundsatz das Materielle in Bezug des Ausstellers in Bezug auf den Acceptanten

durchaus nicht geändert wird, sondern es würde sich bloß darum handeln: Wenn der Inhaber eine Klage gegen den Acceptanten anstellt, zugleich aber auch gegen mehrere hinter ihm stehende Personen den Regress geltend machen will, kann dann der Inhaber den Regressaten und Acceptanten zugleich belangen, und steht ihm in Bezug auf den Acceptanten auch die Variation zu? Die Antwort auf diese Frage ist unzweifelhaft, daher ist diese Sache eine reine Redactionsache.

Präsident v. Carlowitz: Für §. 124 ist eine neue Fassung gegeben und zwar im Nachberichte. Auf diese Fassung §. 124 habe ich die Frage zu stellen, und ich frage: ob Sie diese Fassung nach dem Vorschlage Ihrer Deputation annehmen wollen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Sodann verwendet sich die Deputation noch für die Annahme des Grundsatzes Seite 635 des Nachberichts, dessen Fassung aber der Redaction überlassen werden soll. Ich habe zu fragen: ob die Kammer in dieser Beziehung dem Deputationsgutachten beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 125.

Der Inhaber eines Wechsels hat neben dem Rechte der Auswahl unter den Vertretern noch das Recht, die Verfolgung seiner Ansprüche wider einen gewählten aufzugeben oder auszusetzen, und einen oder mehrere andere anzugreifen, ohne Unterschied, ob es Vormänner oder Nachmänner desjenigen sind, wider den er den Anspruch ausgesetzt oder fallen lassen.

Die Deputation hat dabei nichts bemerkt.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob sie §. 125 des Entwurfs annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 126.

Bei der Ausübung des freien Regresses und des Rechts zur Variation (§. 125) kann derjenige, welcher den Regress nimmt, unter keiner Voraussetzung Spesen berechnen, die durch die vereitelten Versuche, Vor- und Nachmänner in Anspruch zu nehmen, erwachsen sind.

Auch hierzu ist keine Bemerkung von der Deputation gemacht worden.

Präsident v. Carlowitz: Zu §. 126 ist nichts bemerkt. Nimmt die Kammer §. 126 des Entwurfs an? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 127.

Der von einem Vertreter des Wechsels geleistete vollständige Rembours geschieht gegen Ausantwortung des Wechseloriginals und der sich auf denselben beziehenden Urkunden und Schriften, so weit sie zur Rechtfertigung der Regressansprüche gereichen. Der Remboursleistende kann daher auch verlangen, daß ihm, außer dem Proteste und den quittirten Retourrechnungen, auch die etwa darauf Bezug habenden Urteste ausgeantwortet werden.